



Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. Mai 2017¹ über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. b
Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 1

¹ Wer die in den Anhängen 1, 4 und 5 aufgeführten Waren einführen will, benötigt eine Genebereinfuhrbewilligung (GEB).

Art. 5

Importeure, die pro Kalenderjahr weniger als die in den Anhängen 1 und 3–5 aufgeführten Grenzmengen einführen, sind vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreit, wenn sie der Réservesuisse die gleichen finanziellen Leistungen erbringen, die sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden.

Gliederungstitel vor Art. 10

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Getreide, Futtermittel und Reis

¹ SR 531.215.11

Art. 10 Abs. 1 Bst. c. und Abs. 4

¹ Lagerpflichtig ist, wer:

- c. Reis nach Anhang 3 Ziffer 1 einführt oder als Verarbeiter zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt.

⁴ Müller und Verarbeiter, die pro Kalenderjahr weniger als die in den Anhängen 3 Ziffer 2 und 5 Ziffer 3 aufgeführten Grenzmengen zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, sind von der Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreit.

Art. 11 Abs. 2^{bis} und 3

^{2^{bis}} Importeure und Verarbeiter von Reis, die Waren nach Anhang 3 Ziffer 1 zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, müssen die Réservesuisse unverzüglich darüber informieren und ihr periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Waren Meldung erstatten.

³ Die Réservesuisse informiert das BWL im Hinblick auf den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung eines Pflichtlagervertrags über den Inhalt der Meldungen nach den Absätzen 1–2^{bis}.

Art. 12 Abs. 2

² Das WBF kann die Anhänge 1 und 3–5 nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise ändern.

Art. 13a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Pflichtlagerverträge über die Pflichtlagerhaltung von Kaffee, die vor Inkrafttreten der Änderung vom abgeschlossen wurden, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2022.

II

^{1°} Anhang 2 wird aufgehoben.

^{2°} Anhang 3 wird wie folgt geändert:

*Ziff. 1***1 Reisarten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind**

Zolltarifnummer ²	Warenbezeichnung
1006. 2090	Reis, zu Speisezwecken

² SR 632.10 Anhang

3090
4090

III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Entwurf

Entwurf